

Staatskasse so viel gewinne; wenn aber der Staat das Capital in baarem Gelde gewährt, so giebt er das Capital voll, und es stellt sich also deutlich heraus, daß die Angabe, die Befreiten erhielten nur 36 Thlr., und müßten 60 Thlr. bezahlen, imaginär ist.

Referent, D. Haase: Ich wollte nur auf die Bemerkung des Abg. erwidern, daß eine solche Differenz, wo die Papiere über pari stehen, nicht zu erwarten ist, vielmehr sich erwarten läßt, daß sie etwas niedriger stehen; daher bedurfte auch der erstere Fall nicht der Berücksichtigung, sondern nur der letztere, und es mußte hier die Billigkeit ins Auge gefaßt werden.

Abg. Hausner: Unsere Staatspapiere sind von der ganzen Nation garantirt, und allerdings wäre es möglich, daß sie zu einem höhern Course gelangen, als die Staatspapiere anderer Länder; wenn dort die Staatspapiere gestürzt werden, so wird man sich auf die sächsischen Staatspapiere werfen.

Abg. Secr. Richter: Ich stelle mir den Fall so vor, daß, wenn zu der Zeit, wo der Staat diese Entschädigung leisten soll, die Staatspapiere al pari stehen, der Staat nicht in Papieren, sondern in baarem Gelde zahlen wird, und ich sehe also nicht ein, wie der Abgeordnete glauben kann, daß der Staat dieß nicht berücksichtigen werde.

Abg. Hausner: Darauf entgegne ich bloß, daß ich deshalb diese Bemerkung gemacht habe, weil eben hierdurch die ganze Berechnung in Betreff der 36 und 60 Thlr. ganz imaginär wird.

Abg. Adler stellt einen Antrag dahin: Nach den Worten: „die Quote der Einzelnen und die Summe“ hinzuzusehen: „mit Berücksichtigung der 1811 bei Bewilligung der Beiträge zu den Extraordinarien vorbehaltenen gleichen Vertheilung“.

Der Antragsteller verlangt jetzt seinen Antrag zur Unterstützung gebracht zu sehen; aber auch dieser wird von Niemanden unterstützt; und

das Präsidium schreitet sonach zu den Fragen: Erklärt sich die Kammer mit dem ersten Theile des fünften Punctes einverstanden? Und ist die Kammer hinsichtlich des zweiten Theiles dieses Punctes mit der Deputation einverstanden? Sie werden beide mit Ja beantwortet; erstere von 64 gegen 5, letztere von 49 gegen 20 Stimmen.

Nachdem Referent, D. Haase den 6. Punct des jenseitigen Deputationsgutachtens (s. dass. Nr. 512. d. Bl. S. 5709.), wie auch das diesseitige Gutachten (s. dass. Nr. 523. d. Bl. S. 5849.) vorgelesen hatte, äußert

Abg. Atenstädt: Ich wollte mir nur hierbei die Frage an die Deputation erlauben, was sie für ein Verhältniß für diese unbesteuereten Güter angenommen hat. Sie sagt, daß es vorbehalten bleibe, einen Abzug in der nämlichen Maße und in demselben Verhältnisse eintreten zu lassen, wie dieses bei den Rittergütern, in Bezug auf deren Beitrag zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen, zu Folge des Erbietens der Ritter-

schaft, am Landtage des Jahres 1811, nach der Bestimmung unter 4. geschehen soll. Das wären also die Beiträge, welche sie zeither schon geleistet haben; dann bedürfte es aber keiner besondern Bestimmung, sondern es läge in diesem 4. Puncte selbst. Nun scheint es mir, man muß die im Auge gehabt haben, welche gar keine Beiträge, weder zu dem Donativ noch zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen, geleistet haben; dann möchte ich aber fragen, warum man sich auf das Jahr 1811 bezogen hat, und nicht auf das Edict von 1807? Ich glaube kaum, daß es noch solche Güter geben könne, wenn ich die geistlichen Güter und Commungüter wegrechne; bei diesen soll aber eben ein solcher Abzug stattfinden. Man weiß hier nicht, welcher Fuß angenommen ist, und ich glaube daher, man hätte sich auf das Edict von 1807 beziehen sollen; da ist ein solcher Fuß angenommen.

Der Referent, D. Haase, so wie der Abg. Runde bezogen sich zur Entgegnung auf die zu diesem Satze gegebene schriftliche Erläuterung und bemerkten zugleich, es sei hier nicht vom Donativ, sondern von Beiträgen ad Extraordinaria die Rede und da werde man bei der Berechnung so verfahren, daß man den ganzen Complex der Grundstücke im vierten Satze mit dem der hier in Frage stehenden Güter zusammenhalte und so den Fuß finden, übrigens wären im Jahre 1811 erst extraordinäre Beiträge bewilligt worden, und deshalb habe man sich auf dieses Jahr, und nicht auf das Jahr 1807 bezogen.

Der Präsident stellt nun die Frage: Ist die Kammer mit dem Punct 6. und der gedachten Einschaltung einverstanden? Sie wird von 63 gegen 6 Stimmen bejaht.

Referent, D. Haase, trägt nun den 7. Punct (s. Nr. 512. d. Bl. S. 5710.) vor; verliest das betreffende Deputationsgutachten (s. Nr. 523. d. Bl. S. 5849.) und bemerkt sodann

Abg. Richter (aus Lengensfeld): Es ist hier von den Ritterguthshäusern die Rede und davon, daß sie ebenfalls eine Entschädigung bekommen sollen. Nun sind diese bisher schockfrei gewesen, aber sie mußten Quatemberbeiträge geben und zwar zur Excurrenzkasse. Nun weiß ich nicht, ob das, was sie bisher dazu gezahlt haben, abgezogen, oder wie diese Ritterguthshäuser Entschädigung bekommen sollen.

Referent, D. Haase: Diese Quatember waren keine Grundquatember, sondern Nahrungsquatember und sie können also nicht in Abrechnung gebracht werden. So viel ich auch weiß, ist es gesetzlich ausgesprochen, daß keine Nahrungsquatember mehr gegeben werden.

Abg. Atenstädt: Ich meine, dieser Gegenstand sei schon durch das erledigt, was über die Excurrenzkasse und Nahrungsquatember festgesetzt worden ist.

Die Frage des Präsidenten: Giebt die Kammer dem Puncte unter 7. ihre Bestimmung? wird nun von 64 gegen 5 Stimmen bejaht.

(Beschluß folgt.)